

Musterschreiben der Gemeinde an den Gaskonzessionär

Zum Einsatz bei bestehenden Konzessionsverträgen zu deren Aktualisierung

Sehr geehrte [GESCHÄFTSFÜHRUNG],

mit Ihrem Unternehmen besteht ein Vertrag für über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung („Konzessionsvertrag“).

In wettbewerblichen Verfahren wurden in den letzten Jahren Marktstandards entwickelt, an denen unsere Kommune auch dann partizipieren will. Es ist kein Grund erkennbar, wieso fehlender Wettbewerb zu einem Abschlag in der vertraglich geregelten Qualität des Netzbetriebes münden müsste und dann auch noch für eine lange Vertragslaufzeit festgeschrieben werden sollte.

Wir bitten Sie um die Vorlage des Entwurfs konkretisierender konzessionsvertraglicher Regelungen für die Gasversorgung und teilen Ihnen mit diesem Schreiben unsere diesbezüglichen Erwartungen mit. Wir bitten Sie dazu die folgenden Vorschläge aufzugreifen.

Die Vorschläge sind im Wesentlichen den „Zukünftigen Marktstandards“ für wettbewerbliche Konzessionsverfahren entnommen (ZuMa-Katalog Gas 2.0, 2023), die LBD-Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, am 11.01.2023 veröffentlicht hat. Die Veröffentlichung steht im Internet zur Verfügung (<https://www.lbd.de/zuma2/>). Die Gliederung für unsere Angebotsaufforderung an Sie folgt der Gliederung des neuesten ZuMa-Kataloges.

Als regionale Besonderheit müssen wir die Kompatibilität eines neuen Konzessionsvertrages gegenüber der Kommunalen Wärmeplanung (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) berücksichtigen. Wir schlagen vor, dass Sie dies in einer entsprechend gefassten Präambel des angebotenen Konzessionsvertrages aufgreifen und den Leitbildcharakter der Wärmeplanung wie folgt einfügen:

- „(1) Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.*
- (2) Weitere Vertragsziele sind die angemessene Berücksichtigung der kommunalen Interessen der Gemeinde bezogen auf die netzwirtschaftlichen Anforderungen der Gasversorgung. Die Wärmeplanung der Gemeinde ist für die [Konzessionsgesellschaft] verbindlich. Die [Konzessionsgesellschaft] legt sie ihren Investitionen und ihrer Betriebsführung zugrunde. Diese sind den Zielen der Wärmeplanung anzupassen. Die Wärmeplanung der Gemeinde enthält die für die Vertragsparteien rechtsverbindliche Festsetzungen für die klimagerechte Entwicklung der energetischen Versorgung.*
- (3) Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und die [Netzgesellschaft] vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Zweifel sind die Maßnahmen so auszurichten, dass bis zum 10ten Vertragsjahr die Wärmeversorgung und die Gasversorgung des Vertragsgebietes treibhausgasneutral betrieben wird.“*

Dies vorausgeschickt formulieren wir im Folgenden unsere weiteren Vorschläge zur Konkretisierung der konzessionsrechtlichen Regelungen. Wir orientieren uns an der Gliederung des aktuellen ZuMa-Kataloges, d.h. die Nummerierung unserer Anforderungen entspricht derjenigen des ZuMa-Kataloges.

Hinsichtlich der nachfolgend angesprochenen „Aussagen“ erwarten wir verbindliche Textvorschläge, die wir in einer Briefvereinbarung zum bestehenden Konzessionsvertrag festhalten können:

Versorgungssicherheit des Netzbetriebs

1. Wir erwarten,
 - a) dass der Netzbetreiber binnen 12 Monaten mit gültigen Zertifikaten nachweist, dass der Netzbetrieb nach
 - TSM (Technische Sicherheit nach DVGW G 1000 für den Gasnetzbetrieb),
 - DIN 9001 (Qualitätsmanagement) oder ein vergleichbares Umsetzungskonzept für das Qualitätsmanagement zertifiziert ist;
 - b) die Rezertifizierung einer vorhandenen TSM-Zertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode und
 - b) die Rezertifizierung einer vorhandenen Zertifizierung nach DIN 9001 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode.
2. Wir erwarten Aussagen wie folgt:
 - a) Erreichen jedes Störungsorts im Konzessionsgebiet innerhalb von 30 Minuten gem. dem aktuellen DVGW-Arbeitsblatt GW 1200 i.V.m. DVGW-Rundschreiben G 05/01,
 - b) Vorhaltung von mindestens zwei mobilen GDRA (Gasdruckregelanlagen), die im Störfall für das Konzessionsgebiet zur Verfügung stehen,
 - c) Umsetzung eines Ringschlusskonzepts im Konzessionsgebiet binnen fünf Jahren nach erfolgter Netzübernahme/Aufnahme/Fortsetzung des Netzbetriebs auf Grundlage des ausgeschriebenen Konzessionsvertrags zu prüfen und das Ergebnis nachvollziehbar zu begründen,
 - d) Einsatz von Gasströmungswächtern in Netzanschlüssen im Konzessionsgebiet,
 - e) Einsatz von Gasmangelsicherungen oder Sicherheitsabsperrventilen in Gebäuden im Konzessionsgebiet während des Konzessionszeitraums,
 - f) Prüfung, ob und inwieweit Gasdruckregelanlagen (ohne Fernwirktechnik) mit Fernwirktechnik ausgestattet bzw. bereits eingesetzt werden,
 - g) Anbindung einer Gasdruckregelanlage mit redundanter Fernwirktechnik an die Leitstelle.
3. Wir erwarten vom Netzbetreiber eine Aussage hinsichtlich
 - a) der Personalressourcen, die im Krisenfall binnen einer Stunde ab Anforderung im Konzessionsgebiet zur Verfügung stehen,
 - b) des Einbezugs von Mitarbeitern der Kommune sowie von BOS-Kräften (Polizei, Feuerwehr und THW etc.) in Krisenübungen des Netzbetreibers im Konzessionsgebiet,
 - c) einer Unterstützung der Kommune bei der gemeinsamen Erarbeitung von Krisenkonzepten in der Energieversorgung, soweit dies rechtlich zulässig ist, auch unentgeltlich.
4. Wir erwarten,
 - a) dass der Netzbetreiber binnen 12 Monaten nachweist, der Netzbetrieb verfüge über ein Business Continuity Management (BCM nach ISO 22301),
 - b) die Rezertifizierung einer vorhandenen Zertifizierung nach ISO 22301 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode.
5. Wir erwarten,
 - a) dass der Netzbetreiber binnen 12 Monaten nachweist, der Netzbetrieb verfüge über ein gültiges Zertifikat des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) verfügt, womit die Anforderungen nach ISO 27001

(Informationssicherheitsmanagementsystem), ISO 27002 (Leitfaden für Informationssicherheitsmaßnahmen) und ISO 27019 (Sicherheit der Prozesssteuerungssysteme) umgesetzt werden.

- b) die Rezertifizierung des ISMS-Zertifikats oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode,
 - c) dass der Netzbetreiber sein Sicherheitskonzept weiterentwickelt, wo dies für das Konzessionsgebiet erforderlich ist.
6. Die Kommune erwartet vom Netzbetreiber eine Aussage zum Einsatz der personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Systeme im Konzessionsgebiet, die Sie uns bitte erläutern wollen.

Sie stellen dazu ein plausibles Konzept zum Umgang der Netzleitstelle mit Störungen unterschiedlichen Ausmaßes dar. Das Konzept soll unterschiedlichen Störungsereignissen (Krisen-, Notfälle und Katastrophen) differenziert Rechnung tragen, einschließlich der Soll-Stärke des Personals zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten, werktags, sonn- und feiertags.

Dazu gehört auch der Einsatz eines Workforce-Management-Systems zur digitalisierten Einsatzplanung der Monteure für die Störungsbeseitigung (d.h. insbesondere mit digitaler Verknüpfung des Kartenwerks vom Netzgebiet mit den Aufenthaltsorten eigener Monteure zur Einsatzplanung im Störfall und zur schnellstmöglichen Information des Monteurs).

7./8. Unbesetzt

9. Wir erwarten vom Netzbetreiber für den Fall des Einsatzes von Fremdfirmen auf seinen Baustellen im Konzessionsgebiet eine Aussage hinsichtlich
- a) der Qualität und Sicherheit in der Leistungserbringung durch von ihm beauftragte Dritte gemäß eigenen Standards, Regelwerken und Richtlinien des Netzbetreibers,
 - b) des Direktionsrechts auf Baustellen des Netzbetreibers gegenüber den Mitarbeitern von ihm beauftragter Dritter.

10/11. Unbesetzt

12. Wir erwarten,
- a) dass der Netzbetreiber binnen 12 Monaten nachweist, der Netzbetrieb verfüge über ein gültiges Zertifikat nach ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementssystem, ASM-System),
 - b) dass die Zertifizierung nach ISO 45001 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen im Konzessionszeitraum aufrecht erhalten wird (Rezertifizierung),
 - c) dass die betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards über den gesamten Konzessionszeitraum auch im Konzessionsgebiet umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

13. Unbesetzt

14. Wir erwarten
- a) die kontinuierliche Weiterentwicklung der Netzentwicklungsplanung im Konzessionszeitraum,
 - b) einen standardisierten Prozess der regelmäßigen Abstimmung der Netzentwicklungs- und Investitionsplanung mit der Kommune (mindestens einmal jährlich mit einer Planung für das kommende Jahr und drei Jahre im Voraus).

Sie legen uns bitte Ihren Netzentwicklungsplan für das Konzessionsgebiet bei, der die voraussichtliche Entwicklung im Konzessionszeitraum prognostiziert. Aus dem

Netzentwicklungsplan sind die daraus geschätzten Investitionen in Euro für den Planungszeitraum der nächsten 5 Jahre anzugeben.

15. Zum Einsatz innovativer und intelligenter Technologien im Netzbetrieb erwarten wir, dass der Netzbetreiber bei erreichter »Serienreife« innovative Technologien für den Netzbetrieb auch im Konzessionsgebiet einführt.
16. Wir erwarten, dass der Netzbetreiber die laufenden Innovationen im Netzbetrieb und seine diesbezüglichen Planungen für das Konzessionsgebiet einmal jährlich im Netzbeirat, im Gemeinderat oder in anderen kommunalen Gremien vorstellt.

Preisgünstigkeit und Effizienz des Netzbetriebs

17. Unbesetzt.
18. Wir erwarten eine Aussage zur kontinuierlichen Prozessoptimierung im Hausanschlussprozess mit dem Ziel einer Kostenbegrenzung bzw. Kostensenkung zugunsten der Hausanschlusskunden im Konzessionsgebiet. Eine transparente Auflistung aller Leistungsbestandteile für die Herstellung eines Hausanschlusses findet sich stets auf Ihrem veröffentlichten Preisblatt (§ 4 Abs. 3 NDAV).
19. Unbesetzt.
20. Wir erwarten die Umsetzung aller geeigneten Maßnahmen durch den Netzbetreiber, um sämtliche Kostenbegrenzung- und Kostensenkungspotenziale in der Konzessionsperiode auszuschöpfen.

Sie legen uns bitte dar, in welchen Tätigkeitsfeldern (organisatorisch, technisch und personell) Sie Einkaufs- und Beschaffungsvorteile realisieren und welche Maßnahmen bzw. Projekte Sie in Ihrem Netzbetrieb derzeit umgesetzt oder in den nächsten fünf Kalenderjahren umgesetzt haben werden, um die nachhaltige Kosteneffizienz des Netzbetriebs zu steigern.

21. Die Kommune erwartet vom Netzbetreiber den Nachweis der vorhandenen oder einer künftigen Zertifizierung seines netzbetrieblichen Assetmanagements nach ISO 55001 Die Kommune erwartet weiter, dass diese Zertifizierung nach ISO 55001 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen im Konzessionszeitraum aufrecht erhalten wird (Rezertifizierung).
22. In Bezug auf den Einsatz digitalisierter Verfahren zur Effizienzverbesserung erwarten wir im Konzessionszeitraum, dass der Netzbetreiber alle in seinem Netzgebiet betriebsüblichen Verfahren auch im Konzessionsgebiet einsetzt, insbesondere solche, die zur Effizienzverbesserung mit Hilfe von digitalisierten Verfahren dienen.

Die Maßnahmen, insbesondere das Workforce-Management-System zur digitalen Einsatz- und Routenplanung im Instandhaltungsmanagement, effizienzverbessernde Netzbetriebsmittel (VR-Brillen, Inspektionsdrohnen etc.), Maßnahmen zur Wartungsoptimierung sowie Instrumente zur Netzentwicklung die Sie einsetzen, stellen Sie uns bitte vor und erläutern uns diese einmal jährlich im Netzbeirat, im Gemeinderat oder in anderen kommunalen Gremien.

Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs

23. Wir erwarten, dass Sie

- a) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten anbieten, Standardprozesse des Netzbetriebs (Use Cases, wie z. B. Kontaktaufnahme, Zählerstandsmeldung, Adressänderung etc.) online über die Website des Netzbetreibers/das Internet oder ein Kundenportal abwickeln,
 - b) die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners Montag bis Samstag telefonisch an jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag sowie ggf. eine längere Erreichbarkeit garantieren,
 - c) die über 8 Stunden an den Tagen Montag bis Samstag hinausgehende telefonische Erreichbarkeit eines Ansprechpartners garantieren,
 - d) an den Tagen Montag bis Samstag an mindestens einem Abend die telefonische Erreichbarkeit eines Ansprechpartners auch in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr garantieren,
 - e) ein digitalisiertes Beschwerdemanagement vorhalten mit der fallabschließenden Bearbeitungsfrist von fünf Arbeitstagen,
 - f) auf Wunsch des Netzkunden einen »Kümmerer« im Beschwerdemanagementprozess namentlich benennen, der einzige Ansprechperson für den jeweils Beschwerde führenden Kunden ist,
 - g) persönliche Beratungstermine der Netzkunden an einem Ort ihrer Wahl im Konzessionsgebiet binnen 48 Stunden nach Eingang des Beratungswunsches durchführen (Samstage, Sonn- und Feiertage, die innerhalb dieser Frist liegen, werden bei der Zählung übersprungen).
24. Wir erwarten,
- a) dass in Ihrem Netzbetrieb ein digitalisierter Terminvergabeprozess zur Erstellung des Hausanschlusses zur Verfügung steht,
 - b) dass jeder Antragsteller für einen Hausanschluss an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) binnen 24 Stunden ab Eingang seines Antrags und nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen von Seiten des Netzkunden ein Angebot für einen Standardhausanschluss erhält (Samstage, Sonn- und Feiertage, die innerhalb dieser Frist liegen, werden bei der Zählung nicht berücksichtigt),
 - c) dass jeder Antragsteller unter Nutzung des Online-Prozesses des Bieters ohne Medienbruch binnen einer Stunde ein Angebot für einen Standardhausanschluss erhält, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg eröffnet hat (z. B. unter Angabe seiner E-Mail-Adresse),
 - d) dass nach Vorliegen aller Voraussetzungen (genehmigungsrechtlicher Art sowie aller erforderlicher Informationen vonseiten des Netzkunden) ein Standardhausanschluss auf Kundenwunsch innerhalb von drei Arbeitstagen erstellt ist,
 - e) dass ein dem Kunden zugesagter Wunschtermin des Kunden zur Erstellung des Hausanschlusses (nach Ablauf der drei Arbeitstage gemäß lit. d)) immer eingehalten wird.
25. Wir erwarten,
- a) das Vorhandensein einer kostenlosen Störungshotline 24/7,
 - b) eine verbindliche Maximalzeit für die Annahme des Telefonanrufs bei einer telefonischen Störungsmeldung,
 - c) ein im Konzessionsgebiet eingesetztes Push-System der Störungsinformation für Bürgermeister und die Verwaltung der Kommune (per SMS/E-Mail zum Gasnetz),
 - d) die zeitnahe Information des Bürgermeisters und der Verwaltung der Kommune über die umgesetzten Maßnahmen zur Abhilfe bei bzw. Vermeidung von künftigen Störungen,
 - e) die Information der allgemeinen Öffentlichkeit bei größeren Störungen durch Presseinformationen und Online-Störungsauskunft auf der Website.
26. Wir erwarten, dass auf Wunsch der Kommune Kundenzufriedenheitsanalysen auch bei Netzkunden im Konzessionsgebiet durchgeführt werden.
27. Wir erwarten eine unkomplizierte Leitungsauskunft, d.h.

- a) Vorhandensein einer unentgeltlichen Online-Leitungsauskunft,
 - b) Zugänglichkeit der Online-Leitungsauskunft im Jahresdurchschnitt mindestens 12 Stunden am Tag,
 - c) Beantwortung von Anfragen zum Leitungsverlauf innerhalb von 24 Stunden oder kürzer,
 - d) Anwendung eines digitalisierten Prozesses ohne Medienbruch zur Bearbeitung der Online-Leitungsauskunft, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg eröffnet hat (z. B. unter Angabe seiner E-Mail-Adresse),
 - e) Bearbeitungsprozess auf Basis aktueller allgemeiner Standards (z. B. DVGW-Arbeitsblatt GW 118 »Erteilung von Netzauskünften«) für die Auftragsbearbeitung.
28. Wir erwarten, dass folgende Bedingungen hinsichtlich eines örtlich tätigen Netzkundenbeirats erfüllt werden:
- a) Gründung und regelmäßige Zusammenkunft des Netzkundenbeirats, bestehend aus von der Kommune nominierten Mitgliedern sowie Vertretern des Netzbetreibers, mindestens einmal pro Kalenderjahr,
 - b) Einrichtung zu Beginn und für die Dauer der Konzessionsperiode und mit der von der Kommune gewählten Anzahl an Mitgliedern,
 - c) Nominierung der Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren; wobei die Kommune das Recht zur Abberufung der von ihr nominierten Mitglieder hat,
 - d) Vorschlagsrecht für die inhaltliche Agenda der Sitzungen und ihrer Leitung sowie zur Außenvertretung des Netzkundenbeirats durch die Kommune und Netzbetreiber,
 - e) Zusicherung der Prüfung aller Empfehlungen des Beirats durch den Netzbetreiber.

Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität des Netzbetriebs

29. Zur Vermeidung von Eingriffen in die Natur durch vorrangigen Einsatz grabenloser Bau- und Sanierungsverfahren wird eine Prüfung eines vorrangigen Einsatzes grabenloser Verfahren im Konzessionsgebiet vor jeder Baumaßnahme erwartet.
30. Wir erwarten,
- a) dass zusätzlicher Flächenverbrauch durch die konsequente Verlegung neuer Leitungen im Bereich vorhandener Trassen vermieden wird,
 - b) dass die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna im Konzessionsgebiet in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden erfolgt und die Kommune hierüber informiert wird,
 - c) dass Bodenaushub einer umfassenden Wiederverwendungsprüfung unterzogen und bei Entsorgung von belastetem Erdreich der Entsorgungsnachweis der Kommune auf Anforderung vorgelegt wird.
31. Wir erwarten,
- a) dass der Netzbetreiber binnen 12 Monaten mit gültigen Zertifikaten nachweist, dass der Netzbetrieb nach
 - ISO EN 14001 (Umweltmanagementsystem, UMS) oder EMAS (Eco-Management and Audit Scheme),
 - ISO EN 50001 (Energiemanagementsystem, EMS)zertifiziert ist.
 - b) die Rezertifizierung einer vorhandenen ISO EN 14001 oder EMAS-Zertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode und
 - c) die Rezertifizierung einer vorhandenen Zertifizierung nach ISO EN 50001 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode,
 - d) die Erstreckung des eigenen Regelwerks (z. B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien) zur Umweltverträglichkeit auf beauftragte Dritte während der gesamten Konzessionsperiode.

32. Wir erwarten,
 - a) den Einsatz von umweltfreundlichen Verbrauchsmaterialien im Konzessionsgebiet, sobald diese am Markt verfügbar sind,
 - b) den Einsatz von Alkylatbenzinen in hierfür geeigneten Maschinen.
33. Wir erwarten, im Konzessionsgebiet klimaschutzfreundliche Fahrzeuge regelmäßig für den Netzbetrieb einzusetzen, sofern diese am Markt verfügbar sind.
34. Wir erwarten, dass der Netzbetreiber alle im eigenen Netzgebiet verfolgten Programme, Richtlinien und Maßnahmen zum Klimaschutz während der gesamten Konzessionsperiode auch im Konzessionsgebiet anwendet.
35. Wir erwarten eine verbindliche Regelung gegenüber Netzanschlusspetenten, mit der der Netzbetreiber über seine gesetzlichen Verpflichtungen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 GasNZV) hinaus die einen Anteil von 75% übersteigenden Anschlusskosten trägt, wenn der Anschluss einer Biogasanlage mehr als 12 Monate in Betrieb war.

Konzessionsvertrag

36.-39. unbesetzt

40. Wir erwarten
 - a) den Einsatz von Projektmanagern (Projektierer/Baukoordinator) und die frühzeitige Abstimmung von Baumaßnahmen mit der Kommune und anderen Infrastrukturbetreibern, die im Konzessionsgebiet tätig sind (z. B. Wasser/Abwasser, TK-/Breitbandanbieter),
 - b) die Durchführung von Koordinationsgesprächen mit dem Bauamt der Kommune zu geplanten und laufenden Baumaßnahmen, insbesondere zum Baufortschritt sowie zur Nutzung von Effizienzpotenzialen durch gemeinsame Straßenaufbrüche,
 - c) zur Durchführung von Jahresgesprächen mit der Kommune über die im Folgejahr geplanten Baumaßnahmen (mindestens mit Angabe von Ort, Zweck, voraussichtlichem Beginn und Dauer der jeweiligen Maßnahme).
41. Wir erwarten Aussagen
 - a) zur Oberflächenschonung bei Baumaßnahmen sowie der Oberflächenwiederherstellung auf den Ausgangszustand nach Abschluss der Baumaßnahmen,
 - b) zur optisch ansprechenden Gestaltung oberirdischer Anlagen (z. B. GDRA) unter Beteiligung der Anwohner oder vor Ort ansässiger Schulen (z. B. im Rahmen von Projekttagen) oder Kunsthochschulen,
 - c) zur Anbringung von Graffiti-Schutz auf den Oberflächen von Anlagen des Netzbetriebs und Entfernung vorhandener Graffiti innerhalb von zwei Kalenderwochen (gerechnet ab Kenntnisnahme durch den Netzbetreiber). Vorrangig ist aber ein eventueller Wunsch der Kommune eine künstlerische Oberflächengestaltung umzusetzen.
42. Wir erwarten
 - a) die Prüfung einer gleichzeitigen Mitverlegung mehrerer Medien (bspw. Strom, Gas, Wasser und TK/Breitband) und zur Weitergabe des damit verbundenen Kostenvorteils durch günstige Hausanschlusskosten an den Anschlussnehmer,
 - b) die Bereitschaft zum Verkauf und zur Vermietung verlegter Leerrohre an die Kommune oder an einen von der Kommune benannten Dritten.
43. unbesetzt

44. Wir erwarten
- a) die Einrichtung einer digitalisierten Kommunikationsplattform für die Verwaltung der Kommune binnen 12 Monaten mit relevanten Informationen zur örtlichen Netzinfrastruktur (insbesondere Energieanlagen, Infrastrukturen, Netzengpässen, Bauvorhaben, den Einsatz von Netzintelligenz und Verbräuchen vor Ort),
 - b) eine regelmäßige Berichterstattung an die Kommune (Energiebeirat, andere kommunale Gremien etc.) mindestens einmal jährlich,
 - c) eine regelmäßige öffentliche Information an Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibende in der Kommune über den Stand der Netzentwicklung auf Anforderung der Kommune.
45. Wir erwarten
- a) die Lieferung von Daten zum Nachweis der Erfüllung der wesentlichen Leistungsverpflichtungen des Bieters einmal pro Kalenderjahr; die Kriterien der Wesentlichkeit werden gemeinsam festgelegt,
 - b) die Lieferung der Daten zu den Leistungsverpflichtungen des Konzessionsnehmers gegenüber der Kommune im Bedarfsfall auch öfter als jährlich und auf einfache Anforderung durch die Kommune binnen vier Wochen,
 - c) die Erläuterung der an die Kommune gelieferten Daten durch Mitarbeiter des Konzessionsnehmers bei den von der Kommune als Empfänger der Erläuterungen bezeichneten Personen oder Gremien.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei den vorgenannten Vorschlägen um vertragliche Konkretisierungen des bei Ihnen üblichen Netzbetriebes handelt, die zu keinen wesentlichen Änderungen des bestehenden Konzessionsvertrages führen und die deshalb aufgegriffen werden können ohne ein Konzessionsvergabeverfahren durchzuführen (§§ 46 Abs. 2 ff EnWG und § 107 Abs. 2 GemO BaWü).

Auch die bekannten Musterkonzessionsverträge enthalten Vertragsänderungsregelungen, wenn die Energieversorgungsunternehmen und die kommunalen Spitzenverbände Änderungsbedarfe erkennen. Umso mehr müssen Konkretisierungen der Netzbetriebspraxis und kleinere Korrekturen wie von uns vorgeschlagen rechtlich möglich sein.

Wir freuen uns auf Ihren Vorschlag. Für weitere Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[NAME]
Bürgermeister